

09.12.2003

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege

A Problem

Die Sozialhilfequote in der Bundesrepublik hat sich seit 1963 verdreifacht (Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Bevölkerung 1963 = 1,0 %, 2002 = 3,3%. Quelle: Statistisches Bundesamt 2003). Vor allem im Verlauf der 90er Jahre nahm die Anzahl der Sozialhilfe abhängigen Personen von 1,62 Mio. (1988) auf 2,76 Mio. (2002) um 1,14 Mio. Betroffene zu. Diese Entwicklung hat insbesondere die Kinder in den Haushalten mit Einkommensarmut getroffen. Jedes siebente Kind lebt bzw. etwa 14% aller Kinder in der Bundesrepublik leben in Armut. Sowohl im ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung als auch in ihrem 11. Kinder- und Jugendbericht wird von Benachteiligungen ausgegangen, die aus Armut resultieren und die Entwicklungsperspektiven der betroffenen Kinder nachhaltig beeinträchtigen.

Der spezifische Förder- und Begleitungsbedarf, den benachteiligter Kinder für eine altersgemäße Entwicklung der motorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten haben, kann mit den üblichen allgemeinen Angeboten der Kindersozialarbeit nicht geleistet werden. Konkrete Konzepte und Ansätze für die Praxis sind erforderlich, mit denen die Benachteiligung bei der Integration und im Hinblick auf die Startchancen der Kinder gemindert bzw. beseitigt werden. Vor allem fehlen derzeit frühkindliche Fördermaßnahmen im vorschulischen Bereich, die gezielt und so frühzeitig wie möglich das benachteiligte Kind erreichen und in die betroffenen Familien hinein wirken können.

B Lösung

Das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken in Nordrhein-Westfalen wird so geändert, dass es der Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege künftig erlaubt ist, Projekte zugunsten benachteiligter Kinder aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern.

Datum des Originals: 02.12.2003/Ausgegeben: 11.12.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Es entstehen keine Mehrkosten.

E Zuständigkeit

Nach § 14 des Spielbankgesetzes ist das Ministerium für Soziales zuständig. Beteiligt sind der Ministerpräsident, das Innen- und das Finanzministerium.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN**

**Gesetz zur Weiterentwicklung der
Stiftung des Landes Nordrhein-
Westfalen für Wohlfahrtspflege**

Das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NW - SpielbG NW-) vom 19. März 1974 (SGV NW. 7126) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stiftung hat die ihr zufließenden Mittel ausschließlich für Zwecke der Wohlfahrtspflege, die gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des Steuerrechts sind, für Einrichtungen und Projekte zu Gunsten von Menschen mit Behinderung und alter Menschen sowie zu deren Integration ferner für Projekte, die über das übliche Regelangebot hinausgehen zu Gunsten benachteiligter Kinder, zu verwenden. Einzelheiten bestimmt die Satzung, die das für Soziales zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erlässt.“

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz über die Zulassung öffentlicher
Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen
(Spielbankgesetz NW - SpielbG NW)**

§ 10

(1) Ausschließlicher Zweck der Stiftung ist die Verwendung der nach § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 der Stiftung zufließenden Mittel. Die Annahme sonstiger Zuwendungen ist der Stiftung untersagt.

(2) Die Stiftung hat die ihr zufließenden Mittel ausschließlich für Zwecke der Wohlfahrtspflege, die gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des Steuerrechts sind, insbesondere für Einrichtungen zugunsten behinderter Kinder und der Altenhilfe, zu verwenden. Einzelheiten bestimmt die Satzung, die der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern erläßt.

(3) Etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Der Landtag entsendet fünf aus seiner Mitte gewählte Mitglieder. Je ein Mitglied wird vom Innenminister, Finanzminister und des für Soziales zuständigen Ministeriums benannt. Zwei Mitglieder benennt die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich im Einzelfall vertreten lassen.“

§ 12

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Der Landtag entsendet fünf aus seiner Mitte gewählte Mitglieder. Je ein Mitglied wird vom Innenminister, Finanzminister und Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales benannt. Zwei Mitglieder benennt die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich im Einzelfall vertreten lassen.

(2) Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, soweit die Verwendung nicht bereits durch dieses Gesetz festgelegt ist. Er beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören und über die Verwendung der Mittel im Einzelfall. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die das für Soziales zuständige Ministerium benennt.“

§ 13

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales benennt.

(2) Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

4. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für Soziales zuständigen Ministeriums.

§ 14

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(2) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397).

5. Inkrafttreten:

"Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

A Allgemeines

Das derzeitige jährliche Mittelvolumen der Stiftung in Höhe von rd. 25 Mio. Euro soll auch dazu verwendet werden, benachteiligte Kinder zu unterstützen.

Erkennbar ist: Armut macht nicht nur krank; Armut verringert die Lebenserwartung und im Rahmen der verringerten Lebensspanne die sozialen, beruflichen und finanziellen Lebenschancen und die gesellschaftliche Integration der Menschen. Dies betrifft insbesondere die Kinder, die in Familien unter Einkommensarmut heranwachsen.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Ziffer 1.:

Die Ergänzung um **Projekte** ist lediglich eine Klarstellung und entspricht bereits der Förderpraxis der Stiftung, die sowohl investive als auch konsumtive Maßnahmen unterstützt.

In Anlehnung an den inzwischen gängigen Sprachgebrauch wird **Menschen mit Behinderungen und alte Menschen** verwendet.

Die Ergänzung um **Integration** ist erforderlich, um den sozialen Beratungs- und Kontaktstellen Gelegenheit zu Anpassungsmaßnahmen (Barrierefreiheit) zu geben, die eine Inanspruchnahme ihrer Leistungen durch Menschen mit Behinderungen und alte Menschen sicherstellen können (Normalitätsprinzip).

Benachteiligung erwächst aus Armut. Armut im hier verstandenen Sinne ist geprägt durch:

- relative Einkommensarmut
- kritische familiäre Lebensereignisse
- das Leben in Quartieren mit vielfältigen sozialen Problemlagen
- Überschuldung
- fehlende oder mangelnde Bewältigungskompetenz.

Weil Armut für Kinder eine Einschränkung ihrer Erfahrungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten bedeutet, sind Kinder vor allem dann in ihrer Entwicklung beeinträchtigt, wenn die genannten belastenden Faktoren kumulieren.

Kinder in der frühkindlichen Entwicklung bis zum Kindergartenalter sollen insbesondere beachtet werden. Die frühkindliche Phase ist für die emotionale, motorische, kognitive und soziale Entwicklung besonders wichtig. Die hier anknüpfenden Projekte werden am ehesten Grundlagen mit nachhaltiger Wirksamkeit legen. Benachteiligte Kinder können aber auch später begleitende Unterstützung benötigen. Dabei sollen aus den Mitteln der Stiftung Projekte unterstützt werden, in denen besondere gezielte Fördermaßnahmen für benachteiligte Kinder erbracht werden, die über das übliche Regelangebot hinausgehen.

Die **Abgrenzung zu den Regelangeboten** ist aufgrund des zu erwartenden spezifischen Förderungsbedarfes der benachteiligten Kinder erforderlich.

Zuständigkeitsregelung vgl. Ziffern 2. bis 4.

Zu den Ziffern 2. bis 4.:

Redaktionelle Anpassung, die der fachlichen Zuordnung der Stiftung sowie der Zuständigkeit für die Rechtsaufsicht innerhalb der Landeregierung entspricht.

Zu Ziffer 5.:

Ein schnellst mögliches Inkrafttreten ist anzustreben, weil die Förderung aus Stiftungsmitteln die Vorlage eines ausgereiften Projektkonzeptes voraussetzt. Der Zeitverlust bis zum Eintreten eines Fördereffektes bei der neuen Zielgruppe soll so gering wie möglich gehalten werden.

Edgar Moron
Carina Gödecke
Horst Vöge
Michael Scheffler

und Fraktion

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Barbara Steffens
Marianne Hürten

und Fraktion